

# Zulassungsreglement (ZR)

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

|              |                                                                               |           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>ZWECK</b> .....                                                            | <b>4</b>  |
| 1.           | ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH .....                                             | 4         |
| <b>II.</b>   | <b>ZULASSUNGSSTELLE</b> .....                                                 | <b>4</b>  |
| 2.           | STELLUNG DER ZULASSUNGSSTELLE .....                                           | 4         |
| <b>III.</b>  | <b>ZULASSUNG</b> .....                                                        | <b>4</b>  |
| 3.           | GRUNDSATZ .....                                                               | 4         |
| 4.           | ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DEN EMITTENTEN .....                              | 5         |
| 5.           | ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE EFFEKTEN .....                                | 5         |
| 6.           | EMITTENTENERKLÄRUNG UND -NACHWEISE .....                                      | 6         |
| <b>IV.</b>   | <b>ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS ZULASSUNGSVERFAHREN</b> .....              | <b>9</b>  |
| 7.           | EINREICHUNG DES GESUCHS .....                                                 | 9         |
| 8.           | INHALT DES GESUCHS .....                                                      | 9         |
| 9.           | PROSPEKT .....                                                                | 9         |
| 10.          | OFFIZIELLE MITTEILUNG .....                                                   | 9         |
| 11.          | VERWEIS AUF DIE WEISUNG ZUM VERFAHREN (WzV) .....                             | 9         |
| 12.          | GEBÜHREN .....                                                                | 10        |
| <b>V.</b>    | <b>AUFRECHTERHALTUNG DER ZULASSUNG</b> .....                                  | <b>10</b> |
| 13.          | PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG .....                                           | 10        |
| 14.          | RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS .....                                               | 10        |
| 15.          | AD HOC-PUBLIZITÄT .....                                                       | 11        |
| 16.          | BEKANNTMACHUNG VON ÄNDERUNGEN DER MIT DEN EFFEKTEN VERBUNDENEN RECHTE .....   | 11        |
| 17.          | OFFENLEGUNG VON MANAGEMENT-TRANSAKTIONEN .....                                | 11        |
| 18.          | MITWIRKUNGSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DLT-NETZWERKEN .....                 | 12        |
| 19.          | AUFRECHTERHALTUNG DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND REGELMELDEPFLICHTEN ..... | 12        |
| <b>VI.</b>   | <b>AUSNAHMEN</b> .....                                                        | <b>13</b> |
| 20.          | GRUNDSATZ .....                                                               | 13        |
| <b>VII.</b>  | <b>SISTIERUNG DES HANDELS UND AUFHEBUNG DER ZULASSUNG</b> .....               | <b>13</b> |
| 21.          | GRUNDSATZ .....                                                               | 13        |
| 22.          | SISTIERUNG .....                                                              | 13        |
| <b>VIII.</b> | <b>UMGANG MIT DATEN</b> .....                                                 | <b>13</b> |
| 23.          | VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ .....                                         | 13        |
| 24.          | AUSLAGERUNGEN .....                                                           | 15        |
| <b>IX.</b>   | <b>SANKTIONEN</b> .....                                                       | <b>15</b> |
| 25.          | GRUNDSATZ .....                                                               | 15        |
| <b>X.</b>    | <b>RECHTSMITTEL</b> .....                                                     | <b>16</b> |
| 26.          | BESCHWERDEINSTANZ .....                                                       | 16        |
| <b>XI.</b>   | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....                                              | <b>16</b> |

|     |                      |    |
|-----|----------------------|----|
| 27. | INKRAFTSETZUNG ..... | 16 |
|-----|----------------------|----|

## **I. Zweck**

### **1. Zweck und Anwendungsbereich**

- 1.1. Das Zulassungsreglement bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zur Seturion AG (SeturionX) zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich des Emittenten und der DLT-Effekten sicherzustellen.
- 1.2. Das Zulassungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen über die Zulassung von Emittenten und DLT-Effekten sowie über die Aufrechterhaltung der Zulassung an der SeturionX.
- 1.3. Für die Zulassung von bestimmten Arten von DLT-Effekten (z.B. Beteiligungsrechte, Anleihen, Derivate oder Exchange Traded Products (ETP)) gelten ergänzende Bestimmungen in Zusatzreglementen.

## **II. Zulassungsstelle**

### **2. Stellung der Zulassungsstelle**

- 2.1. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Zulassung von Emittenten und DLT-Effekten und überwacht die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Zulassung. Sie entscheidet ferner über Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung.
- 2.2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Zulassungsstelle von den Emittenten über die in diesem Reglement und den anwendbaren Zusatzreglementen ausdrücklich verlangten Informationen hinaus zusätzliche Auskünfte und Dokumente sowie die Bekanntgabe bestimmter Informationen verlangen, soweit diese zur transparenten Information der Anleger und für einen ordnungsgemässen Ablauf des Marktes erforderlich sind. Darüber hinaus kann die Zulassungsstelle der Öffentlichkeit relevante Änderungen, die DLT-Effekten oder die Emittenten betreffen, in geeigneter Form bekannt geben.
- 2.3. Die Zulassungsstelle kann im Rahmen des Anwendungsbereichs des Zulassungsreglements Ausführungsbestimmungen in der Form von Weisungen erlassen, etwa im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren von DLT-Effekten.

## **III. Zulassung**

### **3. Grundsatz**

- 3.1. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die gestellten Anforderungen bezüglich des Emittenten und der DLT-Effekten gemäss diesem Zulassungsreglement und dem anwendbaren Zusatzreglement erfüllt sind.
- 3.2. Zum Zweck der Sicherstellung eines geordneten Handels kann die Zulassungsstelle die Einhaltung nachfolgender Punkte voraussetzen:

- a) Einhaltung technischer Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Abwicklung (**Settlement**);
  - b) Einhaltung ausführender Handelsbestimmungen, beispielsweise betreffend Market Making.
- 3.3. Die Zulassung gibt kein Werturteil über den Emittenten oder die DLT-Effekte, keine Aussage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Emittenten sowie über die mit den DLT-Effekten verbundenen Risiken ab. Die SeturionX haftet unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegenüber Dritten nicht für Schäden, die aus der Zulassung oder deren Aufhebung entstehen.
- 3.4. Die Zulassungsstelle kann auch bei Erfüllung der formellen Zulassungs-voraussetzungen ein Zulassungsgesuch ablehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit, des DLT-Handelssystems oder anderen sachlichen Gründen geboten ist.

#### **4. Allgemeine Anforderungen an den Emittenten**

- 4.1. Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.
- 4.2. Der Emittent muss jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlichen und diesen auf seiner Webseite publizieren. Dieser umfasst mindestens die geprüfte Jahres-rechnung gemäss anerkanntem Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans.
- 4.3. Die Rechnungslegung hat nach einem von der SeturionX anerkannten Rechnungslegungsstandard gemäss der veröffentlichten Liste zu erfolgen.
- 4.4. Das bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.
- 4.5. Der Emittent muss die Einhaltung internationaler Sanktionen sicherstellen.
- 4.6. Der Emittent bestimmt eine Kontaktperson, die für den Geschäftsverkehr und die Kommunikation zwischen der SeturionX und dem Emittenten verantwortlich ist.
- 4.7. Die besonderen Anforderungen an die Emittenten richten sich nach dem anwendbaren Zusatzreglement.

#### **5. Allgemeine Anforderungen an die Effekten**

- 5.1. An der SeturionX können ausschliesslich DLT-Effekten zum Handel zugelassen werden. Als DLT-Effekten qualifizieren Registerwertrechte gemäss Art. 973d des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR) oder andere Wertrechte, die in verteilten elektronischen Registern gehalten werden und die mittels technischer Verfahren den Gläubigern, nicht aber dem Schuldner, die Verfügungsmacht über das Wertrecht vermitteln.

- 5.2. SeturionX legt fest, welche DLT-Netzwerke (Infrastruktur-Layer) für die Schaffung und Ausführung des/der Smart Contract(s) (Register-Layer) für die Zwecke der Zulassung zum Handel von DLT-Effekten anerkannt sind (Infrastruktur-Layer und Register-Layer; gemeinsam verteiltes elektronisches Register). DLT-Effekten, die über ein verteiltes elektronisches Register ausgegeben werden, welches nicht auf einem anerkannten DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) ausgeführt wird, können nicht zum Handel zugelassen werden. SeturionX gibt die anerkannten DLT-Netzwerke (Infrastruktur-Layer) in einer entsprechenden Liste bekannt. Die verteilten elektronischen Register müssen immer mindestens die Anforderungen nach Art. 973d Abs. 2 OR erfüllen.
- 5.3. Erfüllt ein anerkanntes DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) die Anforderungen gemäss Art. 973d Abs. 2 OR nicht mehr oder steht eine Abspaltung bevor (Fork) oder zeichnet sich dies für die Zukunft ab, so legt SeturionX in einem geordneten und koordinierten Prozess sowie unter angemessener Involvierung der betroffenen Emittenten ein oder mehrere Ersatz- DLT-Netzwerke (Infrastruktur-Layer) fest, auf welche sämtliche betroffenen DLT-Effekten zu migrieren sind, bzw. bei einer Abspaltung (Fork), welche Abspaltung das für SeturionX relevante DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) ist.
- 5.4. Nicht zum Handel zugelassen werden können DLT-Effekten, welche die Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, **GwG**) erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten.
- 5.5. Der Emittent kann die Durchführung des Ertragsdienstes (u.a. Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen) sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen einer Drittperson übertragen (Zahlstelle), welche über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen verfügt. Bei der beauftragten Drittperson muss es sich um ein Institut handeln, welches für die Tätigkeiten als Zahlstelle befähigt ist, wobei die SeturionX das Recht hat, vom Emittenten einen adäquaten Nachweis (z. B. Legal Opinion und/oder weitere Unterlagen) über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Zahlstelle zu verlangen.
- 5.6. SeturionX kann weitere technische Anforderungen oder Funktionalitäten festlegen, welche die DLT-Effekten für die Zulassung mindestens erfüllen müssen.
- 5.7. Im Übrigen sind die besonderen Anforderungen an die DLT-Effekten den entsprechenden Zusatzreglementen zu entnehmen.

## **6. Emittentenerklärung und -nachweise**

- 6.1. Der Emittent hat eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung abzugeben:
  - a) dass die zuständigen Organe des Emittenten mit der Zulassung zum Handel einverstanden sind;
  - b) dass die DLT-Effekten frei handelbar sind;

- c) dass die DLT-Effekten geeignet sind für einen fairen, ordentlichen und effizienten Handel;
  - d) dass die DLT-Effekten gemäss den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften geschaffen worden sind (Registerwertrechte (Art. 973d OR) oder andere Wertrechte (Art. 2b<sup>bis</sup> Ziff. 2 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, **FinfraG**));
  - e) dass die Registrierungsvereinbarung bei Entfall der Voraussetzungen von Art. 973d Abs. 2 OR eine Migration der DLT-Effekten auf ein alternatives DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) oder die Fortführung des/der Smart Contract(s) (Register-Layer) für die DLT-Effekten auf einer Abspaltung (Fork) eines DLT-Netzwerks (Infrastruktur-Layer) gemäss Vorgaben der SeturionX jederzeit zulässt;
  - f) dass die DLT-Effekten bei einer Drittverwahrung durch Anweisung an den Verwahrer übertragen werden können;
  - g) dass die DLT-Effekten über (einen) Smart Contract(s) (Register-Layer) ausgegeben werden, der/die auf einem von der SeturionX anerkannten DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) ausgeführt werden;
  - h) dass die DLT-Effekten die Umsetzung der Anforderungen des GwG nicht erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen;
  - i) dass DLT-Effekten geeignet sind für eine standardisierte Abwicklung über das Effektenabwicklungssystem der SeturionX;
  - j) dass die DLT-Effekten bzw. der/die Smart Contract(s), auf deren Basis die DLT-Effekten beruhen, im Rahmen eines Security Audits geprüft worden sind und sich keine kritischen, sicherheitsrelevanten Feststellungen ergeben haben;
  - k) dass der Ertragsdienst (u.a. Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen) sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen gewährleistet sind;
  - l) dass der Emittent über einen gültigen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (Finanzdienstleistungsgesetz, (**FIDLEG**)) genehmigt wurde oder nach dem FIDLEG als genehmigt gilt; wenn der Emittent von der Prospektspflicht befreit ist, ist eine entsprechende Bestätigung abzugeben;
  - m) dass der Emittent das Zulassungsreglement samt Zusatzreglementen und die zugehörigen Ausführungserlasse sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung von SeturionX zur Kenntnis genommen hat und diese in der jeweils aktuellen Fassung anerkennt; und
  - n) dass die Gebühren des Zulassungsverfahrens übernommen werden.
- 6.2. Der Emittent hat durch eine anerkannte sachkundige Person folgende Nachweise in standardisierter Form zu erbringen:

- a) dass der Emittent ordnungsgemäss gegründet wurde und rechtsgültig besteht;
  - b) dass der Emittent über alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse verfügt, um Registerwertrechte im Sinne von Artikel 973d OR auszugeben;
  - c) dass die Registrierungsvereinbarung und die dazugehörigen Informationen (sofern vorhanden) vom Emittenten ordnungsgemäss genehmigt wurden und weder (a) zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts (inkl. des Gesellschaftsrechts) noch (b) eine Bestimmung der Statuten verletzen;
  - d) dass der Verwaltungsrat des Emittenten die Ausgabe von Registerwertrechten im Sinne von Artikel 973d OR genehmigt hat, die mittels Smart Contract(s) auf einem DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) gemäss Ziff. 5.2 aufgezeichnet werden sollen;
  - e) dass die Statuten, die Registrierungsvereinbarung und die dazugehörigen Informationen (sofern vorhanden) sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats den Anforderungen des auf den Emittenten anwendbaren Rechts entsprechen; und
  - f) dass die für die Schaffung der Registerwertrechte zuständige Person (**Deployer**) einen schriftlichen Nachweis erbracht hat, dass (i) sie den/die Smart Contract(s) auf einem DLT-Netzwerk (Infrastruktur-Layer) gemäss Ziff. 5.2 ausgeführt hat, (ii) die Registrierungsvereinbarung und die dazugehörigen Informationen (sofern vorhanden) mit dem/den Smart Contract(s) technisch verbunden sind und (iii) sie die Registerwertrechte an die Adressen der/des ersten Nehmer(s) zugeteilt hat oder hat zuteilen lassen.
- 6.3. Der Emittent hat die in Ziffer 6.1 genannte Erklärung und die in Ziffer 6.2 genannten Nachweise jedenfalls jährlich zu wiederholen. Anstelle eines Nachweises kann eine Bestätigung über die Gültigkeit des initial, anlässlich der Zulassung oder einem späteren Zeitpunkt erfolgten Nachweises erfolgen, sofern die Vorgaben von Ziffer 6.2 weiterhin uneingeschränkt erfüllt sind.
- 6.4. SeturionX kann für die Nachweise der Anforderungen gemäss Ziffer 6.2 auf anerkannte Standards und deren Zertifizierungen verweisen, die nach Ansicht von SeturionX die Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen ausreichend sicherstellen. Es steht dem Emittenten frei, einen anerkannten Standard zu verwenden.
- 6.5. Der Emittent nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der Abwicklung durch SeturionX temporär im DvP Smart Contract gehaltenen DLT-Effekten (vgl. Details zur Abwicklung im Abwicklungsreglement) als absonderbare Depotwerte nach Art. 88 Abs. 1 FinfraG, Art. 37d und Art. 16 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG) gelten und im Konkurs der SeturionX gemäss den Regeln des Abwicklungsreglements je nach Status der Abwicklung entweder zugunsten des Verkäufers bzw. des Käufers abgesondert werden. SeturionX erwirbt während der Dauer der Abwicklung zu keiner Zeit das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) an den DLT-Effekten.

#### **IV. Allgemeine Anforderungen an das Zulassungsverfahren**

##### **7. Einreichung des Gesuchs**

- 7.1. Die Zulassung von DLT-Effekten an der SeturionX erfolgt auf Gesuch hin.
- 7.2. Das Zulassungsgesuch muss von einer sachkundigen Person in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache bei der Zulassungsstelle eingereicht werden. Über das Vorliegen der ausreichenden Sachkunde befindet die Zulassungsstelle nach freiem Ermessen.
- 7.3. Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind der Zulassungsstelle rechtsgültig unterzeichnet entweder physisch oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR elektronisch zu übermitteln.
- 7.4. Die SeturionX kann für die Einreichung von Zulassungsgesuchen eine elektronische Schnittstelle oder ein Online-Formular vorsehen.

##### **8. Inhalt des Gesuchs**

- 8.1. Im Gesuch hat der Gesuchsteller darzulegen und nachzuweisen, dass die Emission sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäss den anwendbaren Regularien der SeturionX erfüllt.
- 8.2. Falls bestimmte Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Gesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

##### **9. Prospekt**

- 9.1. Der Prospekt hat mindestens die Angaben gemäss Art. 35-52 FIDLEG und der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 (Finanzdienstleistungsverordnung, **FIDLEV**) zu enthalten.
- 9.2. Soweit das Zusatzreglement und die Regularien der SeturionX weitere spezifische Angaben vorschreiben, sind diese zusätzlich in den Prospekt aufzunehmen.

##### **10. Offizielle Mitteilung**

- 10.1. Soweit in den Zusatzreglementen nicht anders festgelegt, muss der Emittent eine Offizielle Mitteilung (OM) veröffentlichen mit dem Zweck, die Anleger auf die beantragte Zulassung von DLT-Effekten an der SeturionX und auf die Möglichkeit des kostenlosen Bezugs des Prospekts aufmerksam zu machen. Sofern der Emittent gemäss FIDLEG keinen Prospekt zu erstellen hat, so ist darauf hinzuweisen.
- 10.2. Der Inhalt sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung der OM werden in der Weisung zum Verfahren (WzV) im Detail beschrieben.

##### **11. Verweis auf die Weisung zum Verfahren (WzV)**

Für die Details in Bezug auf die besonderen Anforderungen an das Zulassungs-verfahren von bestimmten Arten von DLT-Effekten ist die Weisung zum Verfahren (WzV) anwendbar.

## **12. Gebühren**

- 12.1. Für die Zulassung von DLT-Effekten und Aufrechterhaltung der Zulassung werden Gebühren erhoben.
- 12.2. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung der SeturionX geregelt.

## **V. Aufrechterhaltung der Zulassung**

### **13. Periodische Berichterstattung**

- 13.1. Jährliche Berichterstattung: Der Emittent ist verpflichtet, jährlich seinen Geschäfts-bericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst mindestens die geprüfte Jahresrechnung gemäss anerkanntem Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans. Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht werden und auf der Webseite des Emittenten frei zugänglich bezogen werden können.
- 13.2. Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange: Sofern der Emittent den Bestimmungen über die nichtfinanzielle Berichterstattung gem. Art. 964a ff. OR untersteht, veröffentlicht dieser einmal jährlich nach der Genehmigung der dafür zuständigen Organe einen Bericht über Umwelt-, Sozial- sowie Arbeitnehmer-belange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption und macht diesen auf seiner Webseite frei zugänglich verfügbar.
- 13.3. Transparenz bei Rohstoffunternehmen: Sofern der Emittent den Bestimmungen über die Berichterstattung über die Zahlungen an staatliche Stellen gem. Art. 964d ff. OR untersteht, veröffentlicht dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres auf seiner Webseite den entsprechenden Bericht.
- 13.4. Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit: Sofern der Emittent den Bestimmungen über die Berichterstattung über Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gem. Art. 964j ff. OR untersteht, veröffentlicht dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres auf seiner Webseite den entsprechenden Bericht.
- 13.5. Für Banken und Wertpapierhäuser gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

### **14. Rechnungslegungsstandards**

Jahresabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem von der SeturionX anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen. Die SeturionX veröffentlicht auf Ihrer Webseite eine Liste der für die Zulassung an der SeturionX generell anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Art. 51 Abs. 3 FIDLEV.

## **15. Ad hoc-Publizität**

- 15.1. Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen. Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.
- 15.2. Das Bekanntwerden der kursrelevanten Tatsache muss geeignet sein, den verständigen Marktteilnehmer in seiner Anlageentscheidung zu beeinflussen.
- 15.3. Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat. Er kann jedoch die Bekanntgabe einer kursrelevanten Information gemäss den Vorgaben der "Weisung zur Ad hoc-Publizität" hinausschieben.
- 15.4. Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen hat einleitend die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Ziff. 15 Zulassungsreglement der SeturionX» zu enthalten.
- 15.5. Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer möglichst gewährleistet bleibt.
- 15.6. Im Übrigen gilt es die Ausführungsbestimmungen der "Weisung zur Ad hoc-Publizität" zu beachten.

## **16. Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte**

- 16.1. Der Emittent macht jede Änderung der mit den zugelassenen DLT-Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist. Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den DLT-Effekten verbundenen Rechten aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.
- 16.2. Der Emittent muss der Zulassungsstelle sämtliche Auskünfte erteilen, welche im Hinblick auf den Anlegerschutz und einen ordnungsgemässen Ablauf des Handels erforderlich sind.
- 16.3. Die Zulassungsstelle kann den Emittenten auffordern, bestimmte Auskünfte bekanntzumachen. Kommt der Emittent dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten selbst die Publikation dieser Auskünfte vornehmen.

## **17. Offenlegung von Management-Transaktionen**

- 17.1. Die Offenlegung von Management-Transaktionen dient der Information der Anleger und Marktteilnehmer über die Handelsaktivitäten der Organe der Emittenten.
- 17.2. Emittenten, deren Beteiligungspapiere an der SeturionX zugelassen sind, stellen sicher, dass deren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder mit damit verbundenen Finanzinstrumenten

innerhalb von zwei Handelstagen nach Ausführung der Transaktion oder nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts dem Emittenten melden.

- 17.3. Zu melden sind sämtliche Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.
- 17.4. Zudem sind auch Transaktionen von nahestehenden Personen zu melden, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.
- 17.5. Die Meldung an den Emittenten enthält folgende Angaben:
- a) Name, Adresse und Geburtsdatum der meldepflichtigen Person;
  - b) Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
  - c) Bei zu meldenden Transaktionen von nahestehenden Personen, die Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
  - d) Art der Transaktion;
  - e) Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden ist, die wesentlichen Bedingungen der Finanz-instrumente;
  - f) Gesamtwert der Transaktion;
  - g) Datum der Ausführung der Transaktion oder des Verpflichtungsgeschäfts;
  - h) Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.;
- 17.6. Der Emittent meldet der SeturionX die Angaben gemäss Ziff. 17.5 innerhalb von drei Handelstagen nach Eingang der Meldung beim Emittenten.
- 17.7. Die Angaben gemäss Ziff. 17.5 werden mit Ausnahme von lit. a) und h) auf der Webseite der SeturionX veröffentlicht und sind dort für den Zeitraum von drei Jahren abrufbar.

## **18. Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit DLT-Netzwerken**

Der Emittent ist verpflichtet, die Vorgaben der SeturionX innert der gesetzten Frist zu erfüllen und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit bei einem Ereignis gemäss Ziff. 5.3 die DLT-Effekten auch weiterhin den Anforderungen dieses Zulassungsreglements entsprechen.

## **19. Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und Regelmeldepflichten**

- 19.1. Für die Dauer der Zulassung sind die in den Ziff. 4 Allgemeine Anforderungen an den Emittenten, Ziff. 5 Allgemeine Anforderungen an die Effekten und Ziff. 6 Emittentenerklärung und -nachweise festgelegten Zulassungsvoraussetzungen aufrechtzuerhalten sowie die Bestimmungen der Weisung zu den Regelmelde-pflichten zu beachten.

- 19.2. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Sistierung und Aufhebung der Zulassung führen.

## **VI. Ausnahmen**

### **20. Grundsatz**

- 20.1. Die Zulassungsstelle kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements und/oder der Zusatzreglemente bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder des DLT-Handelssystems nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.
- 20.2. Im Übrigen gilt es die Ausführungsbestimmungen der Weisung zum Verfahren (WzV) zu beachten.

## **VII. Sistierung des Handels und Aufhebung der Zulassung**

### **21. Grundsatz**

Die Zulassungsstelle entscheidet über Sistierung des Handels und die Aufhebung der Zulassung zum Handel, soweit es sich nicht um Sanktionen handelt. Die anwendbaren Bestimmungen in den entsprechenden Zusatzreglementen sind zu beachten.

### **22. Sistierung**

- 22.1. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, den Handel von DLT-Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend zu sistieren, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen.
- 22.2. Die Sistierung kann aufgehoben werden, wenn die Gründe für diese weggefallen sind.
- 22.3. Der Emittent ist verpflichtet auch während der Sistierung die Aufrechterhaltungspflichten zu erfüllen.

## **VIII. Umgang mit Daten**

### **23. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 23.1. Die SeturionX, deren Organe, Angestellte und Beauftragte unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 147 FinfraG.
- 23.2. Die SeturionX behandelt sämtliche emittentenbezogene Informationen, die sie aufgrund des Zulassungsreglements erhält, vertraulich.
- 23.3. Vertrauliche Informationen werden nur mit dem Einverständnis des Emittenten veröffentlicht und an Dritte übermittelt. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Verpflichtungen und die nachfolgenden Vorschriften der SeturionX.

- 23.4. Die SeturionX kann im Rahmen der Ausübung ihrer vertraglichen Pflichten die Emittenten betreffende Daten gegenüber Dritten im In- und Ausland offenlegen, sofern und soweit dies für die Ausführung von Geschäftsprozessen erforderlich ist und SeturionX dafür sorgt, dass die Dritten durch vergleichbare Vertraulichkeits-bestimmungen gebunden sind, wie sie ihr obliegen.
- 23.5. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die SeturionX Aufsichts-behörden, Handelsüberwachungsstellen (Art. 73b FinfraG i.V.m. Art. 32 FinfraG) und anderen DLT-Handelssystemen sowie Vollzugsbehörden Informationen bezüglich der Emittenten zukommen lassen und bei diesen Behörden solche Informationen einholen.
- 23.6. Die SeturionX ist überdies zur Bekanntgabe und Veröffentlichung aller für die Teilnehmer, Emittenten und Öffentlichkeit wesentlichen Informationen berechtigt. Namentlich ist die SeturionX beispielsweise berechtigt, die Öffentlichkeit über die Gründe und Umstände, die zu einer Sistierung gemäss Ziff. 21/22 und darauffolgend zu einer allfälligen Aufhebung der Sistierung geführt haben, zu informieren.
- 23.7. Die SeturionX kann der Öffentlichkeit bestimmte Details zur geplanten Zulassung zum Handel nach Genehmigung des Zulassungsgesuchs jederzeit bekannt geben, jedoch frühestens zehn Handelstage vor dem ersten Handelstag oder in Absprache mit dem Emittenten.
- 23.8. Marktdaten (statische und dynamische Daten) sind im Eigentum der SeturionX und können von dieser verarbeitet und verbreitet werden.
- 23.9. Mit der Einreichung des Antrags zur Zulassung erklären sich die Emittenten damit einverstanden, dass die SeturionX:
- a) Informationen unter Berücksichtigung der Ziffern 23.1 bis 23.8 weitergeben oder bei Dritten einholen kann;
  - b) Dienstleistungserbringer, Rechenzentren und Datenaufbewahrungsvorkehr-ungen in der Schweiz, in der EU/EWR inkl. UK benutzen kann;
  - c) Informationen in der Schweiz und in der EU/EWR inkl. UK speichern und verarbeiten kann; und
  - d) Informationen gemäss schweizerischen und von der Schweiz als angemessen anerkannten ausländischen Datenschutzgesetzgebungen speichern und verarbeiten kann.
- 23.10. Emittenten, die Daten von Mitarbeitenden oder beauftragten natürlichen Personen (Betroffene) an die SeturionX weitergeben, sind für die Rechtmässigkeit der Weitergabe unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze verantwortlich.
- 23.11. Emittenten müssen die Betroffenen umfassend über die Weitergabe und die Verwendung ihrer Daten informieren. Insbesondere müssen Sie die Betroffenen über Folgendes informieren:

- a) die Bearbeitung der Daten durch die SeturionX;
- b) die allfällige Verwendung der Daten im Rahmen einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens gemäss den Regularien der SeturionX;
- c) die allfällige Weitergabe der Daten an die FINMA, die Handelsüberwachungs-stellen (Art. 73b FinfraG i.V.m. Art. 32 FinfraG), die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte.

23.12. Die genannten Verarbeitungen der Daten der Betroffenen beruhen auf den gesetzlichen Pflichten nach Art. 27 ff. FinfraG.

23.13. Die SeturionX verpflichtet sich zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die massgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere trifft sie die dafür geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen.

23.14. Im Übrigen gelten die Datenschutzregelungen gemäss der Datenschutzerklärung.

## **24. Auslagerungen**

24.1. Die SeturionX kann emittentenbezogene Daten gegenüber Gruppengesellschaften und/oder deren Mitarbeitenden im In- und Ausland offenlegen, sofern SeturionX dafür sorgt, dass die betreffenden Gruppengesellschaften und/oder die betreffenden Mitarbeitenden durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, wie sie in diesem Reglement bestehen. Dies betrifft u.a. die Datenverarbeitung, die Archivierung von Daten sowie IT- und Back-Office Aktivitäten sowie gesellschafts- und/oder länderübergreifender konzerninterner Vorhaben und Zusammenarbeit, z.B. betreffend Produktentwicklungen/-verbesserungen, Marktanalysen, Marketing, Optimierungen der Kundenbetreuung und Risikomanagement sowie zur Sicher-stellung der konzerninternen Organisation. Als Gruppengesellschaft gilt jede juristische Person, die SeturionX kontrolliert, von SeturionX kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit SeturionX steht.

24.2. SeturionX ist zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen betreffend ihre Geschäftsprozesse an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SeturionX berechtigt. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Dienstleistungserbringer einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen. SeturionX informiert darüber hinaus den Emittenten vorgängig, unter Beachtung einer angemessenen Frist und Mitteilung des Empfängerstaates, wenn im Rahmen einer Auslagerung Daten an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen.

## **IX. Sanktionen**

### **25. Grundsatz**

Die Sanktionsorgane sind berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, wenn der Emittent seine Pflichten nach diesem Reglement verletzt. Es können die folgenden Sanktionen ergriffen werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bis zu

CHF 50'000 (Segmente Anleihen, Derivate und ETP bis zu CHF 500'000), Sistierung des Handels oder Aufhebung der Zulassung sowie Publikation einer der erwähnten Sanktionen. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

## **X. Rechtsmittel**

### **26. Beschwerdeinstanz**

Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle betreffend Zulassung zum Handel, Aufhebung der Zulassung zum Handel oder Sistierung des Handels nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der SeturionX innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **27. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Zulassungsstelle erlassen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 1. April 2025 in Kraft.